

# Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 06. MAI 1993

1000

B 2

Gemeinde Bachenbülach

Festsetzung von Verkehrsbaulinien an der Zufahrtsstrasse zum Dettenbergtunnel, Strecke Anschluss Grenzstrasse bis "Brueder"

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Zufahrtsstrasse zum Dettenbergtunnel (Beschluss des Kantonsrates vom 4. Januar 1988) werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien (Bau- und Niveaulinien) festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Gemeinde Bachenbülach während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Bachenbülach wird eingeladen,

a) die Festsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziff. III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom  
entlang der Zufahrtsstrasse zum Dettenbergtunnel, Strecke  
Anschluss Grenzstrasse bis "Brueder", Verkehrsbaulinien  
festgesetzt.

Pläne und Grundeigentümlerverzeichnis liegen vom  
bis , in (Ort) zur Einsichtnahme auf.

Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekursschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss".

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Festsetzung der Verkehrsbaulinien, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;

c) die Planaufgabe durchzuführen;

d) nach Ablauf der Auflagefrist die Akten der Baudirektion zuzustellen;

e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Bachenbülach
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
  - . Strasseninspektorat
  - . Kreisingenieur III (zweifach)
  - . Baulinienbüro
  - . Rechtsdienst
  - . Büro für Landerwerb
  - . Stab

Zürich, 06. MAI 1993

Ty/SD

Für getreuen Auszug:

C. v. Steen